Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
- Bogenhausen -
Vorsitzende Frau Angela Pilz-Strasser
Friedensstr. 40
81660 München
- per E-Mail -

Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39839
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			07.06.2018

Antrag auf einseitiges Parkverbot in der Asgardstraße
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04666 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 13.03.2018

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

zum Antrag, wonach eine Straßenseite in der Asgardstraße zwischen Muspelheimstraße und Odinstraße mit einem Haltverbot versehen werden soll, möchten wir Ihnen Folgendes bekannt geben:

Nach erfolgter Ortsbesichtigung und Rücksprache mit der Polizei teilen wir die Einschätzung, ein einseitiges absolutes Haltverbot im nördlichen Bereich der Asgardstraße anzuordnen. Dem Antrag wird zugestimmt.

Zum Zeitpunkt unserer Ortsbesichtigung am 18.05.2018 vormittags wurde beidseitig im nördlichen Teil der Asgardstraße auf den Gehwegen geparkt. Dadurch wurden sehr schmale Gehwegbereiche geschaffen, die ein Passieren mit Kinderwagen oder im Rollstuhl unmöglich gemacht haben.

Die Asgardstraße misst im nördlichen Straßenabschnitt nur eine Breite von 5,80 m. Damit ist ein beidseitiges Parken auf der Fahrbahn unmöglich. Die gesetzliche Mindestdurchfahrtsbreite muss 3 m betragen. Sogar ein Halten bei gleichzeitig geparktem Fahrzeug auf der gegenüberliegenden Straßenseite wäre unzulässig (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO).

Wird auf der Asgardstraße einseitig längs am Straßenrand (rechtskonform auf der Fahrbahn) geparkt, so verbleiben maximal 3,80 m Durchfahrtsbreite. Bei geparkten breiteren Fahrzeugen (wie z. B. kleineren Wohnmobilen oder Lieferwägen) verringert sich die Durchfahrtsbreite noch

etwas. Rettungs- und Müllfahrzeuge benötigen eine Mindestbreite von 3 m.
Zu berücksichtigen ist, dass die Müllfahrzeuge immer breiter werden und die gesetzliche Straßen-Mindestbreite von 3 m bereits heute schon kaum ausreichend ist. Daher sollte eine breitere Straße eingeplant werden.

Die angrenzenden Gehwege sind nur 1,70 m und 1,90 m breit. Die heutzutage empfohlene Gehwegbreite beträgt in reinen Wohngebieten mit geringer Fußgängerfrequenz und geringem Schwerverkehr mindestens 2,10 m. Erst dann ist ein problemloser, ungehinderter Begegnungsverkehr von Personen zum Beispiel auch mit Gepäck möglich. Bei Begegnung mit einem Rollstuhlfahrer oder einer Person mit Kinderwagen besteht ebenfalls die Möglichkeit des unbehinderten Passierens. Ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn ist bei diesem Maß eingerechnet.

Sofern das beidseitige rechtswidrige Gehwegparken in der Asgardstraße erhalten werden soll, müsste es legalisiert werden durch eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung (Zeichen 315 der StVO) und einer parallel zur Fahrbahn verlaufenden Parkstandsmarkierung („weißer Strich“) auf dem jeweiligen Gehweg. Jedoch reichen die Gehwegbreiten dafür nicht aus. Die rechtlichen Vorgaben der StVO erlauben die Anordnung eines Gehwegparkens unter anderem nur, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Das Mindestmaß des verbleibenden Gehwegs im Wohngebiet bei legalisiertem Gehwegparken liegt bei 2,10 m.
Allein dieses Mindestmaß unterschreiten die vorhandenen Gehwege im nördlichen Teil der Asgardstraße bereits ohne ein Gehwegparken. Daher kann ein Gehwegparken auf keiner Straßenseite zugelassen werden.
Zur Sicherheit der Fußgänger in der Asgardstraße müssen die bestehenden schmalen Gehwege unbedingt freigehalten werden.

Vor Ort wurde ein Anwohner zum Thema Gehwegparken und Haltverbot befragt. Er beklagte ebenfalls das Gehwegparken und teilte mit, die Einführung eines einseitigen Haltverbotes zu begrüßen. Des weiteren gab er an, dass die Asgardstraße häufig als Ausweichstrecke im Feierabendverkehr genutzt wird von Kraftfahrern, die von der Englschalkinger Straße kommend die Effnerstraße in nördliche Richtung befahren möchten.

Im südlichen Teil der Asgardstraße wurde bereits ein einseitiges Haltverbot errichtet, weshalb die Straße dort übersichtlich und breit genug ist. Das Tempo-30-Zonen-Schild steht direkt an der südlichen Einfahrt in die Asgardstraße und wird auf Grund von rechtlichen Vorgaben nicht wiederholt. Würde das einseitige Haltverbot im nördlichen Teil der Asgardstraße auf der gleichen Seite errichtet wie im südlichen Teil, so ergäbe sich eine weit einsehbar breitere Straße und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zum schnelleren Fahren als maximal 30 km/ h verführen.
Um so einem „Durchschuss“ entgegenzuwirken, wird die Straßenverkehrsbehörde im nördlichen Teil der Asgardstraße das einseitige Haltverbot auf der anderen Straßenseite einrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-III/ 141